



BEKANNTMACHUNG

Festsetzung und Entrichtung der Grundsteuer und der Hundesteuer für das Kalenderjahr 2017 durch öffentliche Bekanntmachung

Um den Verwaltungsaufwand zu minimieren wird davon abgesehen, neue Grundsteuerbescheide bzw. Hundesteuerbescheide für das Kalenderjahr 2017 zu versenden. Die Stadt Bad Berneck i.Fichtelgebirge erlässt hier sogenannte **Dauerbescheide**. Für alle Grundstücke, deren Bemessungsgrundlage (Messbeträge) sich seit der letzten Bescheiderteilung nicht geändert haben, bzw. Hundesteuerveranlagung wird durch diese öffentliche Bekanntmachung für das Kalenderjahr 2017 die Steuer in der zuletzt veranlagten Höhe festgesetzt. Ändern sich die Bemessungsgrundlagen oder die Hebesätze im Laufe des Jahres 2017, werden den Steuerpflichtigen Änderungsbescheide zugestellt.

Bei Steuerpflichtigen, die am Lastschriftinzugsverfahren teilnehmen, werden die jeweils fälligen Beträge von dem vereinbarten Konto abgebucht. Steuerpflichtige, die nicht am Lastschriftinzugsverfahren teilnehmen, entrichten die jeweils fälligen Beträge bitte bis zu den vorstehend aufgeführten Fälligkeiten auf eines der Konten der Stadt Bad Berneck i.F.:

Sparkasse Bayreuth	IBAN DE50 7735 0110 0570 2500 50	BIC BYLADEM1SBT
Commerzbank Bayreuth	IBAN DE64 7734 0076 0130 8550 00	BIC COBADEFFXXX
VR-Bank Bayreuth eG	IBAN DE44 7739 0000 0002 5057 03	BIC GENODEF1BT1

Alle anderen betroffenen Grundsteuerpflichtigen und Hundesteuerpflichtigen, die nicht am Lastschriftinzugsverfahren teilnehmen, bitten wir, zur Fälligkeit Ihre Steuerschuld zu begleichen.

In diesem Zusammenhang macht die Stadt Bad Berneck darauf aufmerksam, dass wegen einer EDV-Umstellung ab 2017 keine Zahlscheine mehr für die Überweisung der Hundesteuer, der Grundsteuer als auch die Vorauszahlungen für Gewerbesteuer verschickt werden.

GRUNDSTEUER

Mit dieser Bekanntmachung wird die Grundsteuer für land- und forstwirtschaftliche Grundstücke (Grundsteuer A) und die Grundstücke (Grundsteuer B) für das Jahr 2017 gemäß § 27 Abs. 3 Grundsteuergesetz (GrStG) vom 07.08.1973 in der zurzeit gültigen Fassung öffentlich festgesetzt.

Die **Grundsteuer** wird mit den Vierteljahresbeträgen jeweils am **15.02., 15.05., 15.08. und 15.11.** zur Zahlung fällig.

Mit dem Tag dieser öffentlichen Bekanntmachung der Steuerfestsetzung treten für die Steuerpflichtigen die gleichen Rechtswirkungen ein, wie wenn Ihnen an diesem Tag ein schriftlicher Grundsteuerbescheid zugegangen wäre.

Stadt Bad Berneck

i. Fichtelgebirge

II/1 – 924/1, 10

HUNDESTEUER

Die Steuersätze für das Kalenderjahr 2017 betragen – wie im Vorjahr –, vorbehaltlich anderer getroffener Regelungen, folgende Höhe:

- | | |
|----------------------------|----------------------|
| a) für den ersten Hund | 40,00 Euro, |
| b) für den zweiten Hund | 50,00 Euro, |
| c) für jeden weiteren Hund | 60,00 Euro, |
| d) Kampfhunde | 250,00 Euro je Hund. |

Die Hundesteuer wird gemäß § 10 Hundesteuersatzung erstmals einen Monat nach Bekanntgabe des Steuerbescheides fällig. Bis zur Bekanntgabe eines neuen Steuerbescheides ist die Steuer jeweils zum **15. März** eines jeden Jahres und ohne Aufforderung weiter zu entrichten.

Mit dieser Bekanntmachung wird die Hundesteuer für das Jahr 2017 gemäß Art. 2 Abs. 1 KAG i. V. m. der Hundesteuersatzung der Stadt Bad Berneck i. Fichtelgebirge vom 24.04.2008 in der zurzeit gültigen Fassung öffentlich festgesetzt.

Diese öffentliche Hundesteuerfestsetzung gilt zwei Wochen nach dem Tag der Veröffentlichung als bekanntgegeben. Ab dem Zeitpunkt der Bekanntmachung treten die gleichen Rechtswirkungen ein, wie wenn ihnen an diesem Tag ein schriftlicher Steuerbescheid zugegangen wäre.

RECHTSBEHELFSBELEHRUNG:

Gegen diese Steuerfestsetzungen kann innerhalb einer Frist von einem Monat, die mit dem Tag der wirksamen Bekanntmachung zu laufen beginnt, Widerspruch eingelegt (siehe 1.) oder unmittelbar Klage erhoben werden (siehe 2.).

1. Wenn Widerspruch eingelegt wird:

Der Widerspruch ist schriftlich oder zu Niederschrift bei der Stadt Bad Berneck i. Fichtelgebirge, Bahnhofstraße 77, 95460 Bad Berneck i. Fichtelgebirge einzulegen. Sollte über den Widerspruch ohne zureichenden Grund in angemessener Frist sachlich nicht entschieden werden, so kann Klage beim Bayerischen Verwaltungsgericht Bayreuth, Friedrichstraße 16, 95444 Bayreuth schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden. Die Klage kann nicht vor Ablauf von drei Monaten seit der Einlegung des Widerspruchs erhoben werden, außer wenn wegen besonderer Umstände des Falles eine kürzere Frist geboten ist. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten Stadt Bad Berneck i. Fichtelgebirge und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

2. Wenn unmittelbar Klage erhoben wird:

Die Klage ist beim Bayerischen Verwaltungsgericht Bayreuth, Friedrichstraße 16, 95444 Bayreuth schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts zu erheben. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten Stadt Bad Berneck i. Fichtelgebirge und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

- Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 22.06.2007 (GVBl Nr. 13/ 2007) wurde im Bereich des Beamtenrechts ein fakultatives Widerspruchsverfahren eingeführt, das eine Wahlmöglichkeit eröffnet zwischen Widerspruchseinlegung und unmittelbarer Klageerhebung.
- Widerspruchseinlegung und Klageerhebung durch E-Mail ist unzulässig.
- Kraft Bundesrechts ist bei Rechtsschutzanträgen zum Verwaltungsgericht seit 1. Juli 2004 grundsätzlich ein Gebührenvorschuss zu entrichten.



Bad Berneck i. F., 4. Januar 2017
Stadt Bad Berneck i. F.


Zinnert
Erster Bürgermeister